

## Das neue GmbH-Recht

### I. Aktuelle Handlungsbedarfe für alle Gesellschaften

#### 1. Anmeldung der Geschäftsanschrift

Nach neuem Recht ist bei der Eintragung der GmbH im Handelsregister zwingend eine inländische Geschäftsadresse anzugeben und jede spätere Änderung mitzuteilen.

Bestehende Gesellschaften müssen die Geschäftsanschrift mit der ersten Anmeldung nach Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens bis zum 13. Oktober 2009 anmelden. Geschieht dies nicht, trägt das Registergericht von Amts wegen die zuletzt bekannt gewordene Anschrift ein.

Prüfen Sie daher bitte, ob die Adresse, unter der Ihre Gesellschaft im Handelsregister geführt wird, noch aktuell ist.

#### 2. Überprüfung und Aktualisierung der Gesellschafterliste

In Anlehnung an das Aktienregister für Namensaktien schreibt das neue GmbH-Gesetz vor, dass die Anteile in der Gesellschafterliste fortlaufend nummeriert werden. Nur derjenige gilt als Gesellschafter, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist.

Bei Unrichtigkeit der Gesellschafterliste besteht für die Gesellschafter das Risiko, dass sie ihren Geschäftsanteil aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen verlieren.

Als Gesellschafter oder Geschäftsführer (wegen möglicher Haftung) sollten Sie umgehend überprüfen, ob die Gesellschafterliste Ihrer GmbH richtig ist. Ab dem 1. Mai 2009 könnte ein Dritter den Anteil gutgläubig vom falsch eingetragenen Gesellschafter erwerben.

### II. Was ändert sich für Geschäftsführer und Gesellschafter?

#### 1. Erweiterung der Geschäftsführerplichten

Das sog. Zahlungsverbot ist erweitert worden. Nach bisherigem GmbH-Recht waren die Geschäftsführer nur zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die sie noch nach Eintritt der Insolvenzreife getätigt hatten (Masseschmälerung).

Nicht geregelt waren die Fälle, in denen durch Zahlungen an die Gesellschafter erst die Insolvenz herbeigeführt wurde. Der Geschäftsführer hat diesbezüglich vor Zahlungen an Gesellschafter eine Prognose anzustellen. Wenn Sie unsicher sind, ob eine von den Gesellschaftern gewünschte Zahlung in die Insolvenz führt, legen Sie im Zweifel Ihr Amt als Geschäftsführer nieder.

Nach jeder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse sind Geschäftsführer verpflichtet, eine aktuelle Gesellschafterliste einzureichen. Verletzen Sie als Geschäftsführer diese Pflicht, haften Sie nunmehr nicht nur gegenüber den Gläubigern, sondern auch gegenüber dem Veräußerer und dem Erwerber.

#### Zeitpunkt

bei der nächsten Handelsregisteranmeldung, spätestens bis zum 31.10.2009

unverzüglich

#### Anlässe

bei Zahlungen an Gesellschafter

bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse

**II. Was ändert sich für Geschäftsführer und Gesellschafter?****2. Neue Ausschlussgründe**

Wer wegen einer Insolvenzstraftat nach dem Strafgesetzbuch verurteilt war, konnte bereits nach bisherigem Recht fünf Jahre lang nicht Geschäftsführer einer GmbH werden. Das neue GmbH-Gesetz erweitert die Disqualifikationstatbestände um Insolvenzverschleppung, vorsätzliche falsche Angaben bzw. unrichtige Angaben im Rahmen von Auskunftspflichten nach verschiedenen Gesetzen und einige allgemeine Wirtschaftsstraftaten, sofern letztere zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben.

Bei der Anmeldung einer Geschäftsführerbestellung zum Handelsregister hat der Geschäftsführer daher jetzt auch zu versichern, dass die neuen Ausschlussgründe nicht vorliegen.

**3. Erweiterte Pflichten für Gesellschafter**

Gesellschafter müssen bei der Wahl der Geschäftsführer darauf achten, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an deren Eignung verschärft hat. Als Gesellschafter tragen Sie jetzt das Haftungsrisiko für Schäden, die ein Geschäftsführer verursacht, dem Sie zumindest grob fahrlässig die Geschäftsführung überlassen haben, obwohl Hinderungsgründe vorlagen.

Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr (Führungslosigkeit), etwa weil dieser sein Amt niedergelegt hat, wird die Gesellschaft zukünftig durch ihre Gesellschafter vertreten.

Neu ist auch die Pflicht der Gesellschafter, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung selbst einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn kein Geschäftsführer mehr vorhanden ist. Im Falle eines Verstoßes droht Ihnen im schlimmsten Fall eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, es sei denn Sie können nachweisen, dass Sie den Insolvenzgrund und/oder die Führungslosigkeit nicht kannten.

**III. Ein-Personen-GmbHs jetzt „vollwertig“****Rückgewähr von Sicherheitsleistungen**

Die besonderen Sicherheiten bei Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft wurden ersatzlos gestrichen. Bisherige Sicherheitsleistungen können daher zurückgewährt werden.

**IV. Klare Regelungen bei Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung****1. Verdeckte Sacheinlagen**

Das Rechtsinstitut der „verdeckten Sacheinlage“ ist jetzt im Gesetz klar geregelt. Nach der Anmeldung wird der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet, d.h. der Gesellschafter haftet im Ergebnis nur noch, wenn der tatsächliche Wert der eingebrachten Sache geringer war als angegeben.

Nach der bisherigen Rechtsprechung musste ein Gesellschafter die Einlage erneut leisten, wenn eine Bareinlage vereinbart war, der GmbH aber bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Sachwert zugeführt wurde.

**Anlässe**

bei Geschäfts-  
führerbestellung

bei Geschäfts-  
führerbestellung

bei Führungs-  
losigkeit

**Zeitpunkt**

jederzeit

**Zeitpunkt/Anlass**

bei Sacheinlage

**IV. Klare Regelungen bei Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung****(Fortsetzung verdeckte Sacheinlagen)**

Meist waren in diesen Fällen Gegenstände von den Gesellschaftern in zeitlichem Zusammenhang mit der Gründung von der GmbH angekauft worden, um das aufwendige Verfahren einer Sachgründung zu umgehen. Durch die verdeckte Sachleistung wurde der Gesellschafter nicht von seiner Bareinlagepflicht befreit; selbst bei voller Werthaltigkeit der Sache musste er die Bareinlage erneut aufbringen. Da seit der Gründung meist viele Jahre vergangen waren, und der eingebrachte Gegenstand nicht mehr vorhanden war, zahlte der Gesellschafter praktisch zweimal.

Aufatmen können auch Alt-Gesellschafter. Die Neuregelung gilt auch für Gesellschaften, die vor dem 1. November 2008 gegründet wurden, vorausgesetzt es ist noch kein rechtskräftiges Urteil ergangen, oder eine wirksame Vereinbarung mit der GmbH getroffen worden.

Die Anrechnung der Sacheinlage erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Der Geschäftsführer darf daher auch künftig in der Handelsregisteranmeldung nicht versichern, dass die Bareinlageverpflichtung erfüllt worden ist; er macht sich sonst strafbar und schadensersatzpflichtig.

Für den Wert der Sacheinlage ist der einbringende Gesellschafter beweispflichtig. Der Geschäftsführer hat die Vollwertigkeit seinerseits zu prüfen und gegebenenfalls die Resteinlage sofort einzufordern.

**2. Hin- und Herzahlen**

Von Hin- und Herzahlen spricht man, wenn vor Erbringung der Einlage mit dem Gesellschafter vereinbart wurde, dass die GmbH eine Gegenleistung an den Gesellschafter erbringt. Beispiel: Der Gesellschafter erhält nach Zahlung der Einlage ein Darlehen von der Gesellschaft, die Einlage wird hin- und hergezahlt.

Nach neuem Recht ist die Einlage erbracht, wenn die Vereinbarung mit dem Gesellschafter vor Erbringung der Einlage getroffen wurde, und die Gesellschaft einen vollwertigen und liquiden Rückgewähranspruch erhält.

Alt-Gesellschafter kommen ebenfalls in den Genuss der Neuregelung, sofern in der Sache noch kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, oder eine wirksame Absprache bezüglich der nach altem Recht noch offenen Einlageverpflichtung mit der GmbH getroffen wurde.

Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, sind bei Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung.

Der Geschäftsführer hat die Vollwertigkeit des Rückzahlungsanspruchs zu prüfen.

**Zeitpunkt/Anlass**

bei Sacheinlage

bei Handelsregisteranmeldung

bei Sacheinlage

bei Zahlungen an Gesellschafter

bei Gesellschaftsgründungen oder Kapitalerhöhungen

**Ausführlich Hinweise „Das neue GmbH-Recht – Was Sie wissen müssen“ können Sie unter [info@ra-born.com](mailto:info@ra-born.com) anfordern.**